

1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 05.03.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Groß Wokern, Klaber und Langhagen der Kirchengemeinde Klaber.

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

ersetzt wird § 5 Gebührenhöhe, 1. Grabnutzungsgebühren, Rasengrabstätten

Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung bzw. deren Änderungen an

Rasenreihengrabstätten (nur möglich mit liegender Grabplatte)

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 1.500,00 EUR

-für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre 1.000,00 EUR

Rasenwahlgrabstätten (nur möglich mit stehendem Grabstein)

-für Särge und Urnen je Grabbreite für 25 Jahre 1.500,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 60,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 05.03.2013 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Klaber am 26.5.2020


(Unterschrift)

.....
(Johannes Holmer, Pastor)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates




(Unterschrift)

.....
(Edith Wendtin)

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 22.06.2020